

7. Änderung der

„Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den Grund- schulen und dem Förderzentrum des Schulverbandes Probstei (Schülerbetreuung und Hort)“

Die Schulverbandsvertretung des Schulverbandes Probstei hat am 09.07.2014 die folgende 7. Änderung der „Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den Grundschulen und dem Förderzentrum des Schulverbandes Probstei (Schülerbetreuung und Hort)“ beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (3) Satz 2 erhält folgende Fassung:

In der Schülerbetreuung erfolgt die Betreuung nur an Schultagen, im Hort **von Montag bis Freitag und** auch in den Ferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien **und der gesetzlichen Feiertage außerdem kann die Einrichtung für 2 Teamfortbildungstage pro Jahr geschlossen werden.**

Artikel 2

§ 2 (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Abmeldungen **und Änderungen der Leistungsanspruchnahme** sind schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des **1. Schulhalbjahres und mit drei Monaten zum Ende des 2. Schulhalbjahres möglich.**

Artikel 3

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

Führen Stundenplanänderungen **oder besondere familiäre Umstände wie z.B. die eintretende Arbeitslosigkeit eines Elternteils** während des Schulhalbjahres dazu, dass kein **oder ein veränderter Betreuungsbedarf** besteht, kann der Betreuungsbedarf auch während des laufenden Schuljahres kurzfristig **zum Ende des laufenden Monats** schriftlich gekündigt werden. **Die besonderen familiären Umstände sind geeignet nachzuweisen, über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin.**

Artikel 4

Die Entgelttabelle in § 3 (1) erhält folgende Fassung:

Schule	Inanspruchnahme vor dem Unterricht	Inanspruchnahme nach dem Unterricht	Inanspruchnahme vor und nach dem Unterricht	Hort (Betreuungsbeginn nach dem Unterricht)
Schülerbetreuung Schönberg	240,00 € / mtl. 40,00 €	240,00 € / mtl. 40,00 €	420,00 € / mtl. 70,00 €	12:15 Uhr bis 15:00 Uhr: 600,00 € / mtl. 100,00 € 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr: 810,00 € / mtl. 135,00 € 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr: 1.020,00 € / mtl. 170,00 €
Schülerbetreuung Schwartbuck	Wird nicht angeboten	11.55 Uhr bis 13.00 Uhr 120,00 € / mtl. 20,00 € 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 120,00 € / mtl. 20,00 € 11.55 Uhr bis 14.00 Uhr 210,00 € / mtl. 35,00 € 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 210,00 € / mtl. 35,00 € 11.55 Uhr bis 15.00 Uhr 330,00 € / mtl. 55,00 €	Wird nicht angeboten	Wird nicht angeboten

Artikel 5

In § 3 (2) Satz 3 werden die Worte „Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (Muster-Sozialstaffel)“ durch **„Anlage 3 – Sozialstaffel – zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“** ersetzt.

Artikel 6

§ 3 (4) wird wie folgt neu gefasst:

Kinder, die nicht zur ständigen Betreuung im Hort angemeldet sind, können die Einrichtung bei freien Kapazitäten nach gesonderter **schriftlicher** Anmeldung, **die mindestens einen Monat vor den jeweiligen Ferien vorliegen soll, tageweise** in den geöffneten Ferien besuchen, das Entgelt hierfür beträgt täglich **10,00 €** pro Kind. Die Regelungen zur Entgeltermäßigung finden hierauf keine Anwendung. **Ob freie Kapazitäten vorhanden sind, entscheidet der Schulverbandsvorsteher oder die Schulverbandsvorsteherin auf der Grundlage der jeweils genehmigten Hortplatzzahl und des Angebots- und Dienstplanes für die jeweiligen Ferien.**

Artikel 7

Folgender § 8 wird eingefügt:

§ 8 – Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Einrichtungsträgers ist ein Kindertagesstättenbeirat gemäß § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein zu bilden.

Der Beirat besteht aus je 2 Vertretern oder Vertreterinnen der Eltern und der pädagogischen Kräfte sowie aus 2 Vertretern und Vertreterinnen des Trägers. Die Vertreter des Trägers werden von den zuständigen Gremien berufen.

Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

- (2) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Elternschaft werden nach § 17 KiTaG in einer Elternversammlung gewählt. Elternvertreter oder Elternvertreterin kann nur sein, wer für ein in der Kindertagesstätte betreutes Kind erziehungsberechtigt und keinem Gremien des Trägers der Einrichtung angehört.
- (3) Die Vertretung des pädagogischen Personals wird zum Einen von dem Leiter oder der Leiterin Kraft Amtes und zum Anderen von einer weiteren Kraft, die von der Gesamtheit der pädagogischen Kräfte in der Einrichtung zu wählen ist, wahrgenommen.
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellv. Vorsitzenden oder eine stellv. Vorsitzende.
- (5) Der Kindertagesstättenbeirat tritt nach Bedarf, in der Regel ein Mal im Jahr, zusammen. Er wird von seinem oder seiner Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellv. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Wenn mindestens 3 Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es verlangen, ist der Beirat innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- (6) Der Kindertagesstättenbeirat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder sein oder seine Stellvertreter/in und insgesamt mindestens die Hälfte der or-

entlichen Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Der Kindertagesstättenbeirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung empfehlend mit.

(9) Der Beirat wirkt außerdem insbesondere bei folgenden Aufgaben empfehlend mit:

- baulichen Veränderungen, Unterhaltung, Einrichtung- und Ersatzbeschaffung von investiven Ausmaßen,
- Aufstellung des Haushaltes, des Stellenplanes sowie Abnahme der Jahresrechnung,
- Aufstellung und Änderung der Kindertagesstätten- und Entgeltordnung,
- Festsetzung der Elternbeiträge,
- Festsetzung der Öffnungszeiten.

Artikel 8

Die 7. Änderung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Schönberg, 10.07.2014

Schulverband Probstei
gez.

- Helmut Wichelmann –
Verbandsvorsteher

(Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Entgeltordnung in Fettdruck)